

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofs- und Bestattungsordnung) der Gemeinde Wrohm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:  
Länge 1,20 m,                      Breite 0,50 m,                      Abstand 0,30 m.
- b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge:  
Länge 2,10 m,                      Breite 0,90 m,                      Abstand 0,30 m.

Grundsätzliche Maße der Gräber:

Einzelgrab	1,25 m x 2,50 m
Zweiergrab	2,50 m x 2,50 m
Vierergrab	5,00 m x 2,50 m
Achtergrab	5,00 m x 5,00 m

(2) Bei der Anlage der Urnengemeinschaftsgrabstätten werden folgende Mindestmaße eingehalten:

Länge 0,83 m,                      Breite 0,83 m.“

## Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten
  - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
  - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage  
- anonym
2. Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten).
  - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
  - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage  
- mit liegendem Grabmal
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit zentralen Grabmalen (Stelen)
  - Urnenbestattung“

### Artikel 3

*§ 26a Gestaltung Urnengemeinschaftsgräberfeld wird wie folgt eingefügt:*

- „1. Zur ausschließlichen Urnenbestattung unterhält die Friedhofsverwaltung ein Urnengemeinschaftsgräberfeld mit Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf dem Gemeinschaftsgräberfeld drei gemeinsame Grabmale (Stelen) mit einer am Fuße zentral angelegten Grabschmuckablage.
2. An den Stelen können gravierte Gedenkschilder mit dem Namen der Verstorbenen mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Dieses muss sich auf zwei Zeilen beschränken.  
Die Gedenkschilder sowie die Gravur sind einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten.  
Das Gedenkschild für die verstorbene Person ist auf der Stelenfläche auf der zugewandten Seite zur Urnengrabstätte des Betroffenen durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten anzubringen.
3. Die Bestellung der Gedenkschilder, der Gravur und die anfallenden Kosten übernimmt der Auftraggeber und übergibt das Schild den von der Gemeinde beauftragten Dritten zur Anbringung an einer der Stelen.“

### Artikel 4

*§ 27 erhält folgende Fassung:*

- „1. In Wahlgrabstätten oder Reihengräber können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab oder Reihengrab beigesetzt, so gelten § 22 und § 24 entsprechend.
3. In Urnengemeinschaftsgrabstätten (eine Urnengrabbreite pro Grabstätte) kann eine Urne beigesetzt werden.“

### Artikel 5

*§ 28 erhält folgende Fassung:*

- „1. Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.
2. Für Urnengemeinschaftsgrabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Bestattung einer Urne wird für die Ruhezeit gestattet. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.“

### Artikel 6

*§ 39 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:*

- „3. Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.  
Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 3 cm stark sein und dürfen nur flach, mit einer Neigung bis zu 5%, auf die Grabstätte gelegt werden.“

Artikel 7

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2017 in Kraft.

Wrohm, den 27.11.2017

gez. Jens Lahrse

Der Bürgermeister